



# ***Satzung***

**DORFGEMEINSCHAFTSHAUS VEREIN BLIESHEIM EM DÖRP 1790**

# **Satzung des Dorfgemeinschaftshaus Verein Bliesheim Em Dörp 1790**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

*Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaftshaus Verein Bliesheim Em Dörp 1790“*

*Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."*

*Der Sitz des Vereins ist in 50374 Erftstadt-Bliesheim*

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO). Er ist parteipolitisch und religiös neutral.*

### **Die Aufgaben des Vereins sind:**

- 1. Der Erwerb (Das Gebäude befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Satzung in fremder Hand und soll durch den Kauf auf Dauer Bliesheim erhalten werden), die bauliche Erhaltung und die Bewirtschaftung des im Jahre 1790 erbauten und ortsbildprägenden Hauses in der Frankenstr. 63 in 50374 Erftstadt-Bliesheim. Es trägt zukünftig den Namen Dorfgemeinschaftshaus „Em Dörp 1790“.*
- 2. Die Pflege und Förderung des heimatlichen und dörflichen Brauchtums.*
- 3. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens*
- 4. Die Förderung der Kunst, des Sports und der Kultur in Erftstadt*
- 5. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke*
- 6. Unterstützung kultureller Projekte in Bliesheim.*

### **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- 1. Die Bereitstellung des Hauses als Begegnungsstätte, Dorfgemeinschafts- bzw. Mehrzweckhaus für Vereine und Bürger*
- 2. Unterschiedliche kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Kunstausstellungen/ Vorleseabende/ Heimat-Vorträge/ Filmvorführungen*
- 3. Etablierung verschiedenster Angebote im Haus wie z.B. eines Jugendtreffs, eines Dorfladens, eines Senioren-Dorf-Cafés, einer Musiker-Start-Up-Bühne usw.*
- 4. Wiederkehrende kostenlose Darbietungen für Kinder und Jugendliche sowie für Senioren*
- 5. Die Durchführung mindestens eines „Tages der Begegnung“ eines jeden Jahres als Ausdruck der Verbundenheit von Jung und Alt im Leben Bliesheims.*

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

# **Satzung des Dorfgemeinschaftshaus Verein Bliesheim Em Dörp 1790**

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.*

*Der Verein darf Rücklagen bilden, die zum Zwecke des Erwerbs und der Unterhaltung sowie des Betriebs des Gebäudes verwendet werden. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke darf der Verein geeignete Mittel, resultierend aus Einnahmen, Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstige Zuwendungen, einsetzen. Überschüsse, die durch die Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses erzielt werden, sind ausschließlich zweckgebunden einzusetzen.*

*Der geschäftsführende Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage zwecks Sicherstellung des ordnungsgemäßen, rechtskonformen Betriebs des Dorfgemeinschaftshauses auf Basis eines Dienst-/Arbeitsvertrages entgeltpflichtige Tätigkeiten für den Verein an Dritte vergeben. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende bzw. der Kassierer. Über Vertragsinhalt, Vertragsbeginn, Vertragsende entscheidet der geschäftsführende Vorstand.*

*Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagenersatz in Höhe der im Interesse des Vereins erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Ehrenamtlich tätige Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die mit dem vertretungsberechtigten Vorstand einen Vertrag über den Umfang und Inhalt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit geschlossen haben, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Alle Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Aufwandspauschalen festsetzen. (Ehrenamtsfreibetrag § 3 Nr. 26 a EStG). Eventuelle Aufwandspauschalen für Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.*

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten)**

*Vereinsmitglieder können alle natürliche Personen werden. Minderjährige (Kinder Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.*

*Die Mitgliedschaft im Verein kann als ordentliches Mitglied oder außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) erfolgen.*

*Jedes Mitglied hat das Recht bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.*

*Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.*

*Mitglieder, die noch nicht 16 sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.*

*Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.*

*Auch Minderjährige Mitglieder (Kinder und Jugendliche) sind zu jeder*

# **Satzung des Dorfgemeinschaftshaus Verein Bliesheim Em Dörp 1790**

*Mitgliederversammlung einzuladen.*

*Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.*

*Dem ordentlichen Mitglied können von Seiten des Vorstandes Privilegien z.B. Ermäßigung auf Eintrittspreise zu Veranstaltungen, Kartenvorkaufsrecht etc. eingeräumt werden.*

*Über die Art und Höhe der Privilegien entscheidet der gesamte Vorstand unter Berücksichtigung der gemeinnützigen /steuerbegünstigten Zwecke und der wirtschaftlichen Lage des Vereins.*

*Das außerordentliche Mitglied (Fördermitglied) hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ordentliche Mitglied, jedoch kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen. Es erhält zudem lediglich reduzierte Privilegien.*

*Alle anderen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.*

*Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.*

*Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss binnen einer Woche. Der Aufnahmeantrag gilt als rechtskräftig, wenn dem die Aufnahme Beantragenden nicht, binnen 14 Tagen, eine Ablehnung (mündlich oder schriftlich) mitgeteilt wurde oder der Beantragende seinen Antrag, binnen 14 Tagen, schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.*

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

*Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins*

*Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.*

*Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.*

*Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich, binnen eines Monats, an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet, im Rahmen des Vereins, endgültig.*

*Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung, bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.*

*Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.*

## **§ 9 (Beiträge)**

*Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Art der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand des Vereins festgelegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder darf sich von der Höhe des Beitrages für außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) unterscheiden. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, um mehr als zehn Prozent, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und ist nur zum neuen*

# **Satzung des Dorfgemeinschaftshaus Verein Bliesheim Em Dörp 1790**

*Geschäftsjahr möglich.*

*Alle Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft für das jeweilige Geschäftsjahr eingezogen. In Ausnahmefällen wird der Beitrag dem Mitglied, zum Zwecke der Begleichung per Überweisung, schriftlich in Rechnung gestellt.*

*Der Vorstand ist ermächtigt Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.*

*Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.*

*Der Vorstand kann bei Bedarf zur Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke von ordentlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, zwei Arbeitseinsätze pro Jahr einfordern bzw. für nicht geleistete, jedoch eingeforderte Arbeitseinsätze, die Privilegien kürzen oder streichen.*

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

***Organe des Vereins sind***

- 1. die Mitgliederversammlung*
- 2. der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand gemäß §26 BGB und erweiterter Vorstand)*

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

*Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.*

*Im ersten oder zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.*

*Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Vorstand gemäß §26 BGB) vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet.*

*Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per Email/Telefax/SMS/Telegramm gem. § 126 a BGB, oder durch eine Anzeige im Erststadt-Anzeiger erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email, Telefax, SMS, Telegramm bzw. das Erscheinungsdatum der Zeitungsanzeige. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift. letztbekannte Email-Adresse, Fax-Nummer,*

# **Satzung des Dorfgemeinschaftshaus Verein Bliesheim Em Dörp 1790**

*Mobilfunknummer des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von Email-Adressen, Fax-Nummer, Mobilfunknummer ist eine Bringschuld des Mitglieds.*

*Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.*

*Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.*

*Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*

*Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.*

*Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.*

*Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*

*Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.*

*Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.*

*Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:*

- Ort und Zeit der Versammlung;*
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;*
- Zahl der erschienenen Mitglieder;*
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;*
- Die Tagesordnung;*
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);*
- Die Art der Abstimmung;*
- Satzungsänderungsanträge in vollem Wortlaut;*
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.*

## **§ 12 (Vorstand)**

***Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:***

*Dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird nach außen hin grundsätzlich von mindesten zwei Vorstandsmitgliedern (Vorstand gemäß §26 BGB) gemeinsam vertreten. Zuwiderhandlung ist Vorsatz und grob fahrlässig!*

***Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:***

*Dem Obmann (m/w) für Finanzen/Steuern, dem Jugendobmann, dem Seniorenobmann und den geborenen Beiratsmitgliedern*

# **Satzung des Dorfgemeinschaftshaus Verein Bliesheim Em Dörp 1790**

## **Geborene Beiratsmitglieder sind:**

*der Eigentümer der Immobilie, ein Mitglied des Dorfgemeinschaftsvorstandes Bliesheims der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin Bliesheims, sowie Pfarrvikar i.R., der St. Lambertus Kirchengemeinde Bliesheim, Willi Hoffstümmer bzw. dessen Nachfolger*

*Der erweiterte Vorstand nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind oder in einer Geschäftsordnung/Vereinsordnung festgelegt wurden, sofern diese rechts- und satzungskonform ist.*

*Nur Mitglieder des erweiterten Vorstandes können in Personalunion fungieren.*

*Der gesamte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie all die Aufgaben, die nicht durch die Satzung bzw. Geschäftsordnung/ Vereinsordnung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.*

*Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:*

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
- die Geschäftsführung des Vereins gemäß der Vereinssatzung bzw. der Satzungszwecke*
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung*

*Alle, dem Vorstand angehörigen Personen, haben in Abstimmungen je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.*

*Der gesamte Vorstand (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.*

*Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder) können lediglich ordentliche Mitglieder des Vereins werden.*

*Wiederwahl ist zulässig.*

*Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.*

*Bei einem Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch Neuwahl zu besetzen ist. Kann die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in der anberaumten Mitgliederversammlung nicht neu besetzt werden, muss erneut binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden.*

*Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.*

*Der gesamte Vorstand trifft mindestens alle drei Monate zusammen. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von einer Woche, einberufen.*

*Die Beschlussfassung des gesamten Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder an einer Vorstandsversammlung teilnehmen und 2/3 der teilnehmenden Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.*

*Es ist stets ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, deren Form dem Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung weitestgehend gleicht. Der 1. Vorsitzende bestimmt vor Sitzungsbeginn einen Protokollführer. Das Protokoll ist binnen 1 Woche nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern per Email zuzustellen.*



# **Satzung des Dorfgemeinschaftshaus Verein Bliesheim Em Dörp 1790**

*Im dringenden Fällen (Dringlichkeit) kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen zur Beschlussfassung in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende legt die Frist zur Abstimmung über eine Beschlussvorlage im Einzelfall fest.*

*Die Frist muss jedoch mindestens drei Arbeitstage, ab Zugang der Email, betragen. Die E-Mail gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versandbestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.*

*Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter/Funktionäre gern. § 30 BGB bestellen und abberufen, sowie deren Wirkungskreis bestimmen.*

*Der gesamte Vorstand kann mittels Beschlusses mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten bzw. der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren, sofern er dieses wünscht. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.*

## **§ 13 (Kassenprüfung)**

*Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.*

*Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.*

## **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

*Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Dorfgemeinschaft Bliesheim e.V. ersatzweise der Stadt Erfststadt zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.*

## **§ 15 (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte gemäß der Vorgaben der DSGVO)**

*Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen), Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.*

*Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen bzw. Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Funktion im Verein und - soweit aus anderen Gründen sinnvoll bzw. erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.*



## **Satzung des Dorfgemeinschaftshaus Verein Bliesheim Em Dörp 1790**

*Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form in dem Umfang an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme objektiv erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist, oder er zuvor die betroffenen Mitglieder schriftlich informiert und deren schriftliches Einverständnis erhalten hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) bzw. im Rahmen der Vorgaben der DSGVO, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Dieses Begehren ist zu richten an den Vorstand des Vereins.*

# ***Satzung des Dorfgemeinschaftshaus Verein Bliesheim Em Dörf 1790***

## **§ 16 (Haftung des Vereins)**

*Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und(oder grober Fahrlässigkeit.*

*Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden nur, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.*

**Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.08.2018 verfasst und von den anwesenden Personen/Gründungsmitgliedern beschlossen.**

**Erftstadt-Bliesheim, 29.08.2018**